



A. J. V. H. I.



II. Fol. 25. (Band 2.)

(cat. 1678)



Pro Memoria.

Es ist in verschiedenen öffentlichen Zeitungen, unter dem Articul von Regensburg, ohnlängst recensiret worden, was in dem Churbrandenburgischen Gesandtschafts-Quartier mit einem sich für einen Notarium ausgebenden Menschen, Nahmens April, wegen einer von ihm vermeyntlich tentirten Insinuation vom 14ten Octobr. a. c. sich zugetragen haben solle.

Damit nun das Publicum von der eigentlichen Beschaffenheit dieser Sache benachrichtiget, und denen deshalb verschiedentlich ausgestreuten falschen Gerüchten begegnet werden möge: So hat man der Nothdurft zu seyn erachtet, den wahren Vorgang bekannt zu machen.

Den 13^{ten} Octobr. Nachmittags halb drey Uhr wurde der Churbrandenburgischen Comitial-Gesandtschaft gemeldet, daß ein sich angegebender hiesiger Hochstifts-Advocat und Doctor, Nahmens April, Selbige zu sprechen verlangete, wurde aber, wegen Unpäßlichkeit, abgeschlagen, und daß, wenn etwas anzubringen, solches dem auf dem Archiv sich eben befindenden Churbrandenburgischen Legations-Secretario zu eröffnen wäre, durch welchen das Anbringen wollte vernommen, und die Antwort darauf gegeben werden. Allein hierauf wurde wieder gemeldet: Wie der Hochstifts-Advocat und Doctor April, nach habend dem Special-Befehl, die Churbrandenburgische Comitial-Gesandtschaft selbst zu sprechen verlangete, und also auf einen andern Tag Zeit und Stunde ausbitten liesse, welche denn auf den andern Tag Vormittags um 12 Uhr gegeben wurde.

wurde. Selbiger fand sich auch zu gefeseter Zeit ein, und wurde, nach vorheriger Anmeldung, in das Nebenzimmer geführt, worein die Churbrandenburgische Comitial-Gesandtschaft aus der Wohnstube zu gleicher Zeit mit demselben eintrat, auch sogleich fragete: Was das Begehren? Worauf der oberwehnte April aus dem Busen ein in Folio zusammen gebogenes Paquet heraus zog, und solches stillschweigend überreichte, mit einer von dergleichen Art Leute hier nicht ungewöhnlichen Timidität; dahero auch solches ohne Bedenken angenommen wurde, in der gewissten Meynung, daß selbiges in einem bey hiesigem Hochstifte ventilirten Process an ein Königl. Preussisches Dicastrum erkassene Requisitionales, um deren weitere und sichere Beförderung würde nachgesuchet werden. Als aber der April gleich darauf zitternd zu sprechen anfeng: Die bey Kayserlicher Majestät angebrachte Achtsklage; so wurde derselbe sofort interrumpiret, wie mit allem Jug und Recht geschehen können, zur Zurücknahme genöthiget, und nach Verdienst zur Thüre hinaus gewiesen, und dieser ganze Actus hatte keine Minute gedauert.

Ein jeder Unpartheyischer wird hieraus von selbst erkennen, daß solches, was auch der sich nennende Notarius April von seiner vermeyntlich intendirten Insinuation ausgesprenget und fälschlich vendiciret haben mag, so wenig einem legalen Insinuations-Actui ähnlich seye, daß vielmehr derselbe, unter falschem Vorwand, bey vorgeachter Gesandtschaft um Audienz bitten lassen, und daß, sobald derselbe vorgelassen, und kaum einige Worte vorgebracht, diesem angebentlichen Notario sogleich nach Verdienst die Thüre gewiesen, und von der Churbrandenburgischen Comitial-Gesandtschaft dessen Anbringen mit nichten angehört, weniger etwas von Ihr durchgelesen und durchgeblättert worden seye. Wobey man nur dieses erwähnen will, daß die von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs mit einem Characterere repræsentatio verschene Comitial-

Gez

Gesandtschaften, und welche sonst niemanden in der Welt, als Ihren Höchst- und Hohen Principalen und Committenten Rede und Antwort zu geben schuldig sind, so wenig zur Annahme dergleichen vermeyntlichen Insinuandorum in Reichs- Gerichtlichen Processual- Sachen bevollmächtigt seynd, als hoffentlich wohl keiner unter Ihnen sich finden lassen wird, der auf eine seinem Character ganz unanständige Weise, gleich denen Agenten und Procuratoren, sich dazu gebrauchten, oder etwas dergleichen aufdringen zu lassen, gemeynet seyn werde.

Welchergestalt hergegen die von denen Höchsten Reichs- Gerichten an Churfürsten, Fürsten und Stände ergehende Verfügungen verkündet, und wie deren Insinuation ver- richtet werden soll, darüber giebet die Reichs- Cammer- Ge- richts- Ordnung Part. I. Tit. 51. & 52. klare Maasß und Ziel, und in dem Art. V. §. 54. des Westphälischen Frie- dens wird das Reichs- Hofraths- Collegium angewiesen, quoad Processum iudicarium nach der Cammergerichts- Ordnung sich überall zu richten, auch wird selbigem eben dieses in der Reichs- Hofraths- Ordnung de Anno 1654. Tit. 2. §. 8. wörtlich vorgeschrieben.

Es wäre dahero überflüssig, anzumerken, daß es eine so offenbare Zudringlichkeit als Nullität seye, wann, in An- sehung Sr. Königl. Majestät in Preussen, diese klare und Reichs- Satzungs- mäßige Vorschrift hintangesetzt werden wollte; allermassen es wohl ohnstreitig bleiben wird, daß, wann jemand, er sey wer es wolle, an Allerhöchst- Dieselben in Dero Qualität als ein Teutscher Reichs- Stand Zu- spruch zu haben vermeynen möchte, derselbe sowohl als die Reichs- Gerichte, Sich nach jener Vorschrift, in Ansehung des allenfallsigen Modi insinuandi, achten müsse, und sub poena nullitatis davon nicht abgehen, noch eine illegale und Reichs- Constitutions- widerige Neuerung nach Will- kühr, und ohne sich bey dem gesammten Reiche respon- sible zu machen, impunè zu tentiren, sich gethien lassen dür-

dürfen. Gestalten dann die Endes unterzogene Königl. Preussisch-Churbrandenburgische Comitial-Gesandtschaft sich wider alle etwa hiergegen anmaßlich vorzunehmende Neuerungen und Illegalität, in was für Sache es auch seye, und auf was für Weise solches immer geschehen oder noch geschehen möchte, hiermit vor Einer Hochansehnlichen allgemeinen Reichs-Versammlung auf das feyerlichste vermahret, und gegen alle illegale Reichs-Constitutions-widerige Zubringlichkeiten in bester Form Rechts protestiret haben, auch deßhalb eventualiter gesammter Höchst- und Hoher Herren Reichsständen Assistentz, Namens ihres Allerhöchsten Herrn Principalen, geziemend nachzusuchen, nicht Anstand nehmen wollen; Denen sämtlichen anwesenden Fürtrefflichen Gesandtschaften zu beständigem Wohlwollen und Freundschaft sich bestens empfehlend. Regensburg, den 29^{ten} Novembr. 1757.

Christoph Freyherr von Blotho.



Tm 3467

2^o



$\frac{1}{B} \frac{6}{2}$

V078

m. C.





Pro Memoria.



S ist in verschiedenen öffentlichen Zeitungen, unter dem Articul von Regensburg, ohnlängst recensiret worden, was in dem Churbrandenburgischen Gesandtschafts-Quartier mit einem sich für einen Notarium ausgebenden Menschen, Namens April, wegen einer von ihm ver-
 Insinuation vom 14ten Octobr. a. c.

Publicum von der eigentlichen Be-
 che benachrichtiget, und denen deshalb
 streueten falschen Gerüchten begegnet
 it man der Nothdurft zu seyn erachtet,
 bekannt zu machen.

br. Nachmittags halb drey Uhr wur-
 urgischen Comitial-Gesandtschaft ge-
 angebender hiesiger Hochstifts-Advo-
 nahmens April, Selbige zu sprechen
 er, wegen Unpäßlichkeit, abgeschlagen,
 anzubringen, solches dem auf dem Ar-
 enden Churbrandenburgischen Lega-
 eröffnen wäre, durch welchen das
 enommen, und die Antwort darauf ge-
 hierauf wurde wieder gemeldet: Wie
 cat und Doctor April, nach haben-
 die Churbrandenburgische Comitial-
 zu sprechen verlangete, und also auf ei-
 und Stunde ausbitten ließe, welche
 Tag Vormittags um 12 Uhr gegeben
 wur-

X

